

## **Begründung der Planaufstellung**

### **zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)**

(Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung)

**Stand: 08.08.2008**

<b>1. Gegenstand, Anlass und Erfordernis der Änderung .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Verfahrensablauf.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Zusammenfassende Umwelterklärung.....</b>	<b>7</b>
3.1 Berücksichtigung des Umweltberichtes und von Umwelterwägungen .....	7
3.2 Alternativenprüfung.....	8
3.3 Stellungnahmen nach § 14 Abs. 2 und §14 Abs.3 LPIG .....	9
3.4 Maßnahmen zur Überwachung.....	10
<b>4. Raumordnerische Bewertung .....</b>	<b>10</b>
4.1 Allgemeines .....	10
4.2 Änderungen der textlichen Darstellungen und Bestätigung der BSAB .....	13
4.3 Auswahl und raumordnerische Bewertung der Sondierbereiche .....	24
<b>5. Geplantes weiteres Verfahren.....</b>	<b>26</b>

## **1. Gegenstand, Anlass und Erfordernis der Änderung**

Gegenstand der geplanten 51. Regionalplanänderung sind Regelungen zur Rohstoffsicherung und -gewinnung des Regionalplans (GEP 99).

Neben den nachfolgend detaillierter skizzierten Änderungen sollen dabei als Ergebnis des Verfahrens der 51. Änderung des Regionalplans die übrigen Vorgaben des Kapitels 3.12, Ziel 1 (inkl. Erläuterungen) des Regionalplans und der zugehörigen graphischen Darstellungen (d.h. auch inkl. der BSAB) bestätigt werden.

Die konkret vorgesehenen Änderungen und Bestätigungen bestehender Regelungen können den Anlagen A1a, A1b und A2 dieser Sitzungsvorlage entnommen werden. Die Mitglieder des Regionalrates haben ferner die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Regionalplan bei der Bezirksplanungsbehörde.

Weitere Angaben zum Gegenstand der Regionalplanänderung sind dieser Begründung der Planaufstellung sowie den weiteren Teilen der Sitzungsvorlage zu entnehmen.

Die Erarbeitung der beabsichtigten Regionalplanänderung ist auf mehrere Anlässe zurückzuführen bzw. erfolgt aus mehren Gründen:

Die Hinweise im OVG-Urteil vom 24. Mai 2006 (20 A 1612/04) geben Veranlassung zu einer weiteren Optimierung der regionalplanerischen Vorgaben bezüglich der langfristigen Rohstoffsicherung sowie einer Änderung der textlichen Darstellungen in Kapitel 3.12, Ziel 1 zu Ausnahmen vom Kapitel 3.12, Ziel 1 Nr. 4 (vgl. Sitzungsvorlage zu TOP 10 der 22. Sitzung des Planungsausschusses am 20. September 2006). Im o. g. Urteil wurde u. a. thematisiert, dass es im Regionalplan (GEP 99) bislang keine Erläuterungskarte gemäß Kapitel C.IV des Landesentwicklungsplans im engeren Sinne gibt. Eine solche Karte wurde seitens der Bezirksplanungsbehörde im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan 1998 vorgelegt, aber vom Bezirksplanungsrat nicht beschlossen (siehe hierzu auch Sitzungsvorlage zu TOP 10 der 22. Sitzung des Planungsausschusses vom 20.09.2006).

Ebenso ist auf ein Urteil des VG Düsseldorf vom 19. April 2007 hinzuweisen (AZ 4K 3389/05), das Fragen bezüglich der auf die Rohstoffgewinnung bezogenen Vorgaben des Regionalplans aufwirft. Dieses Urteil – über das der Regionalrat bereits informiert wurde - ist jedoch nicht rechtskräftig (Stand 08.08.2008). Wie dem Regionalrat ebenfalls bereits berichtet wurde, hatte das VG Düsseldorf am 13.03.2008 ferner in drei Einzelfällen die Ablehnung von Trockenabgrabungen in Mönchengladbach durch die Stadt in erster Instanz als rechtswidrig eingestuft. Die betreffenden Vorhaben liegen außerhalb von Bereichen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB). Das Verwaltungsgericht sah gemäß den inzwischen vorliegenden Urteilsgründen keine fachrechtlichen Ablehnungsgründe und auch das Rohstoffgewinnungsverbot außerhalb der im Regionalplan vorgesehenen Abgrabungsbereiche (BSAB) wurde als unwirksam angesehen. Die Stadt Mönchengladbach hat zwischenzeitlich Berufung gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes eingelegt

und die zugehörige Begründung eingereicht. Die Urteile sind ebenfalls nicht rechtskräftig (Stand 08.08.2008). Da die Bezirksplanungsbehörde in den Verfahren seitens des Verwaltungsgerichtes nicht beigeladen wurde, waren regionalplanerische Aspekte dem Verwaltungsgericht im Zeitpunkt der Entscheidungen umfassend noch nicht bekannt.

Im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren ist die hohe Bedeutung einer raumordnerischen Steuerung des Abtragungsgeschehens für eine planbare, geordnete Raumentwicklung hervorzuheben. Diese Bedeutung liegt u. a. darin begründet, dass der Bundesgesetzgeber in § 38 BauGB die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen, z.B. über Flächennutzungspläne, bei planfeststellungspflichtigen Abtragungsvorhaben stark eingeschränkt hat. Ziele der Raumordnung sind jedoch auch in entsprechenden Planfeststellungsverfahren zu beachten. Etwaige Risiken für die bestehende Steuerungswirkung des Regionalplans sollten daher vorsorglich vermieden werden.

In diesem Kontext ist die Aufnahme einer Erläuterungskarte „Rohstoffe“ in den Regionalplan (GEP 99) vorgesehen, in der Sondierbereiche für künftige BSAB abgebildet sind (vgl. Ausführungen im Kapitel C.IV.2 des LEP NRW). Fortschreibungen der BSAB sollen auf der Grundlage der Abbildungen in dieser Erläuterungskarte erfolgen. Als textliche Darstellung soll in Kapitel 3.12, Ziel 1 des Regionalplans eine zugehörige Zielformulierung aufgenommen werden, nach der die Inanspruchnahme der Sondierbereiche für raumbedeutsame Nutzungen, Planungen und Maßnahmen unzulässig ist, die mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind.

Mit den Veränderungen der bisherigen Ausnahmeregelungen in Kapitel 3.12, Ziel 1 Nr. 5 und deren teilweisem Ersatz durch eine ermessensfreie Sonderregelung für kleinere Erweiterungen wird u. a. eine Optimierung und Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges angestrebt, welche den Interessen der Unternehmen an Standortsicherungen entgegenkommt und gleichzeitig mit der bisherigen generellen planerischen Linie einer konsequenten und nachhaltigen Steuerung des Abtragungsgeschehens im Regierungsbezirk Düsseldorf im Einklang steht. Gleichzeitig sollen der Vorrangstatus der BSAB und die entsprechenden Regelungen in Ziel 1 des Kapitels 3.12 des Regionalplans erhalten bleiben (einschließlich der regelmäßigen Konzentration der Rohstoffgewinnung auf die im Regionalplan dargestellten BSAB), d. h. diese sollen bestätigt werden. Hierzu haben der Regionalrat bzw. der Bezirksplanungsrat in den zurückliegenden Jahren mehrfach Abwägungsentscheidungen getroffen. Die nunmehr geltende Regelung ist Ergebnis dieser Abwägungen und wird in die neuerliche Regionalplanänderung eingestellt, ebenso wie mögliche neue Anregungen und Bedenken von Beteiligten und Privaten hierzu.

Detailliertere Ausführungen zum Erfordernis der Änderungen sind der raumordnerischen Bewertung zu entnehmen.

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen vom 07.12.2005 ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Planungsgemeinschaft zur Erstellung

eines regionalen Flächennutzungsplans zwischen den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a. d. R. und Oberhausen bekannt gemacht worden. Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 LPlG vom 03.05.2005 entfällt mit der öffentlichen Bekanntmachung während des Bestehens der Planungsgemeinschaft die Zuständigkeit der Bezirksplanungsbehörde und des Regionalrates zur Erstellung und Änderung von Regionalplänen auf dem Gebiet dieser Städte. Das bedeutet, dass seit dem 07.12.2005 keine textlichen oder zeichnerischen Ziele des Regionalplans für das Gebiet dieser Städte durch den Regionalrat geändert werden können. Insoweit gilt der Regionalplan für diese Städte in der zum 07.12.2005 wirksamen Fassung fort. Er bleibt bis zur Genehmigung eines Regionalen Flächennutzungsplans durch die Landesplanungsbehörde in Kraft. Aus den vorgenannten Gründen gelten die mit der 51. Regionalplanänderung vorgesehenen Änderungen der Vorgaben zur Rohstoff-sicherung und -gewinnung nicht für das Gebiet der Städte Oberhausen, Mülheim a. d. R. und Essen.

Hingewiesen wird auf die Wechselwirkungen zwischen der 48., 50. und 51. Änderung, die – neben den Ausführungen im Umweltbericht (vgl. Abschnitt 3.2.5) – auch im Rahmen der Auswertung des Beteiligungsverfahrens thematisiert wurden (siehe Anlagen A4.1 und A4.2, insb. kommunale Synopsen und Beschlussvorschläge bzgl. Weeze (insb. Wee/126/1), Bedburg-Hau (insb. B-H/110/1), Hünxe (insb. Hü/000/1) und Schermbeck (insb. Schee/000/1) sowie den AGV und Beschlussvorschlag zur Anregung A/110/6). Die entsprechenden voraussichtlich reduzierenden Flächenauswirkungen der 48. und 50. Änderung in Bezug auf den Gesamtumfang von BSAB und Sondierungsbereichen wurden im Übrigen bei den Aussagen zum hinreichenden Umfang der Bereiche bereits berücksichtigt (siehe Beschlussvorschlag zur Anregung A/110/6).

Das Verfahren der 48. Änderung des Regionalplans läuft derzeit noch und soll zügig fortgeführt werden. Näheres dazu wird insbesondere im Beschlussvorschlag zur Anregung Wee/126/1 dargelegt.

Für die 50. Änderung des Regionalplans hat der Regionalrat am 17.04.2008 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Diese Regionalplanänderung ist jedoch noch nicht in Kraft getreten. Für nähere Angaben zu dem Verfahren wird insbesondere auf die Anregung Hü/000/1 verwiesen und den zugehörigen AGV und Beschlussvorschlag.

## **2. Verfahrensablauf**

### **2.1 Erarbeitungsbeschluss**

Am 14. Juni 2007 hat der Regionalrat für den Regierungsbezirk Düsseldorf gemäß § 20 Abs. 6 LPlG vom 3. Mai 2005 (GV.NRW 2005 S. 439) beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung der 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf einzuleiten.

## **2.2 Beteiligung gemäß § 14 Abs. 2 LPIG**

Die Vorgaben des § 14 Abs. 2 LPIG wurden beachtet. Eine Beteiligung gemäß § 14 Abs. 2 LPIG zum ersten Planentwurf wurde über einen Zeitraum von 3 Monaten im Sommer/Spätsommer 2007 durchgeführt (Versand 15.06.2007; Fristende 26.09.2007) (und zuvor auch ein Scopingverfahren). Der Planentwurf wurde einschließlich des Umweltberichtes an die entsprechenden Stellen mit der Aufforderung zur Mitwirkung versandt. Es konnten Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Anfang 2008 erfolgte aufgrund zwischenzeitlicher Entwurfsänderungen eine entsprechende zweite Beteiligungsrunde zum in dieser Sitzungsvorlage enthaltenen zweiten Entwurf vom Januar 2008 (Anlage A5). Dabei wurde eine kürzere Frist als bei der 1. Beteiligung gewählt (Versand 17.01.2008; Fristende 25.02.2008). Dies lag darin begründet, dass die Verfahrensbeteiligten bereits die Möglichkeit hatten, sich mit dem Verfahren in seinen Grundzügen vertraut zu machen und der Einarbeitungsaufwand insofern verringert war (siehe auch die entsprechende Ankündigung in der Sitzungsvorlage vom 14.05.2007; Punkt 2 der Begründung der Planerarbeitung). Ferner lag es darin begründet, dass angestrebt wurde, das Verfahren zügig zum Abschluss zu bringen. Im Übrigen waren die wesentlichen Planänderungen in den damaligen Anlagen 1a und 2 auf wenigen Seiten zu sehen.

Der Planungsausschuss des Regionalrates wurde per Tischvorlage vom 31.03.2008 in der Sitzung vom 02.04.2008 über die 2. Entwurfsfassung und die entsprechenden Änderungen informiert. Die Tischvorlage, die auch im anschließenden Regionalrat auslag, kann bei der Bezirksplanungsbehörde oder hier eingesehen werden:

[http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat\\_32/PDF/PDF\\_Regionalrat/Sitzungen/Sitzungsvorlagen/Sitzungsvorlage\\_n\\_2008/12008/PA/Tischvorl\\_14\\_28\\_1.pdf](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat_32/PDF/PDF_Regionalrat/Sitzungen/Sitzungsvorlagen/Sitzungsvorlage_n_2008/12008/PA/Tischvorl_14_28_1.pdf)

Die eingegangenen Stellungnahmen können vom Regionalrat – in Ergänzung der Dokumentation (inkl. Ausgleichsvorschlägen) in dieser Sitzungsvorlage (Anlage A4.2) - im Original bei der Bezirksplanungsbehörde eingesehen werden (bitte möglichst Termin vereinbaren) oder während der Sitzung des Planungsausschusses und des Regionalrates im September 2008.

Im Rahmen der nachfolgenden Erörterung (siehe Anlage A4.1) wurden auch Stellungnahmen erörtert, die von oder für Abgrabungsunternehmen/-interessen abgegeben wurden. Vor der Erörterung vorgesehene Änderungen des 2. Entwurfs können zusammengefasst der Anlage A zu den Synopsen – Teil der Anlage A4.2 - entnommen werden.

Im Vorfeld des Erörterungstermins wurde Kritik an der hierfür vorgenommenen Terminplanung sowie an dem Umfang der hierzu im Vorfeld seitens der Bezirksplanungsbehörde zur Verfügung gestellten Hilfsmittel (synoptische Darstellungen mit Bewertungen/Ausgleichsvorschlägen) geäußert (siehe Anlage A4.1). Die Bedenken

wurden seitens der Bezirksregierung zurückgewiesen. Die Einladungen zum Erörterungstermin erfolgten mit angemessenem, wenn auch knappem Vorlauf (da abgewartet werden musste, welcher Termin arbeitstechnisch seitens der Bezirksregierung im Rahmen der Auswertungsarbeiten zu halten war). Da den Beteiligten ihre eigenen Aussagen bekannt sind, war eine Vorbereitung innerhalb weniger Tage möglich und ausreichend. Synopsen dienten hierzu lediglich als Hilfsmittel; eine Verpflichtung sie überhaupt zur Verfügung zu stellen gibt es nicht. In der oben bereits erwähnten Anlage A zu den Synopsen (Teil der Anlage A4.2) sind zudem auf gerade einmal 13 Seiten die Änderungen gegenüber dem 2. Entwurf vom Januar 2008 dargestellt worden.

Es wurde trotz des angestrebten Ausgleichs der Meinungen im Rahmen der Erörterung nur teilweise Einvernehmen erklärt. Näheres ist den Anlagen A4.1 und A4.2 zu entnehmen. Insgesamt haben sich im Nachgang der Versendung und Auslegung des 2. Entwurfs nur unerhebliche Veränderungen ergeben und die Grundzüge der Planung sind unverändert geblieben.

### **2.3 Beteiligung gemäß § 14 Abs. 3 LPIG**

Die Vorgaben des § 14 Abs. 3 LPIG wurden beachtet. Eine Beteiligung gemäß § 14 Abs. 3 LPIG zum ersten Planentwurf wurde über einen Zeitraum von 2 Monaten im Sommer/Spätsommer 2007 durchgeführt (Bekanntmachung am 28.06.2007; Auslegung vom 16.07.2007 bis einschließlich 17.09.2007) (und zuvor auch ein Scopingverfahren).

Anfang 2008 erfolgte eine zweite Beteiligungsrunde zum in dieser Sitzungsvorlage enthaltenen zweiten Planentwurf vom Januar 2008 (Anlage A5). Dabei wurde eine kürzere Frist gewählt, als bei der ersten Beteiligung gemäß § 14 Abs. 3 LPIG (Bekanntmachung am 17.01.2008; Auslegung vom 01.02.2008 bis einschließlich 03.03.2008). Dies lag darin begründet, dass die Öffentlichkeit bereits die Möglichkeit hatte, sich mit dem Verfahren in seinen Grundzügen vertraut zu machen und der Einarbeitungsaufwand insofern verringert war (siehe auch die entsprechende Ankündigung in der Sitzungsvorlage vom 14.05.2007; Punkt 2 der Begründung der Planerarbeitung). Ferner lag es darin begründet, dass angestrebt wurde, das Verfahren zügig zum Abschluss zu bringen. Im Übrigen waren die wesentlichen Planänderungen in den damaligen Anlagen 1a und 2 auf wenigen Seiten zu sehen. Der gültige Regionalplan wurde übrigens jeweils als Service mit ausgelegt.

Die eingegangenen Stellungnahmen können vom Regionalrat – in Ergänzung der Dokumentation und Auswertung in dieser Sitzungsvorlage (Anlage A4.3) - im Original bei der Bezirksplanungsbehörde eingesehen werden (bitte möglichst Termin vereinbaren) oder während der Sitzung des Regionalrates.

Im Rahmen einer nachfolgenden Erörterung (siehe Anlage A4.1) wurde auch Stellungnahmen erörtert, die von oder für Abgrabungsunternehmen/-interessen abgegeben wurden. Zur Kritik am Erörterungstermin wird auf die Ausführungen unter 2.2

verwiesen. Es wurde nur teilweise Einvernehmen erklärt. Näheres ist den Anlagen A4.1 und A4.2 zu entnehmen. Insgesamt haben sich im Nachgang der Versendung und Auslegung des 2. Entwurfs nur unerhebliche Veränderungen ergeben und die Grundzüge der Planung sind unverändert geblieben. Auf die Möglichkeit von Änderungen wurde im Übrigen in der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 17. Januar 2008 dezidiert hingewiesen – m. d. B. dies zu berücksichtigen.

### **3. Zusammenfassende Umwelterklärung**

#### ***3.1 Berücksichtigung des Umweltberichtes und von Umwelterwägungen***

Umwelterwägungen und die Inhalte des Umweltberichtes wurden bei der 51. Änderung des Regionalplans – für die eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde - in umfangreicher Form einbezogen. Sie wurden – neben einer Einzelfallbetrachtung - insbesondere über die Definition und zwischenzeitliche Überarbeitung umweltorientierter regelmäßiger Ausschlusskriterien für Sondierungsbereiche berücksichtigt. Hierbei wurden auch die höheren Aufwertungspotenziale bislang ökologisch oder landschaftlich nicht wertvoller Bereiche (im Vergleich zu bereits entsprechende wertvollen Bereichen) als ein Aspekt bei der Abwägung berücksichtigt – neben der Berücksichtigung über die regelmäßigen Ausschlusskriterien. Bei diesen differenzierten regelmäßigen Ausschlusskriterien wurde u. a. auch über den Vorrang von Erweiterungen/Wiederaufschlüssen vor Neuansätzen ein entsprechender Schutz der von Abgrabungen unberührten Umwelt erreicht. Ferner wurden Umwelterwägungen und die Inhalte des Umweltberichtes über die umweltorientierte Definition von Ausschlussgebieten für die Anwendung der Sonderregelung für kleinräumige Erweiterungen in Ziel 1 Nr. 5 einbezogen.

Umwelterwägungen wurden somit nicht nur im Hinblick auf ihre Relevanz für die Änderung des Regionalplans im Erarbeitungsverfahren umfassend geprüft, sondern fanden auch Berücksichtigung bei der Festlegung der Änderungen im Regionalplan (inkl. der Erläuterungskarte Rohstoffe).

Auf Basis der Umweltprüfung wird davon ausgegangen, dass aus der 51. Änderung unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Umwelt folgen. Über diese zusammenfassende Umwelterklärung hinausgehende Einzelheiten der Einbeziehung von Umwelterwägungen können dem Umweltbericht, der aktuelleren Dokumentation des Beteiligungsverfahrens und der noch aktuelleren regionalplanerischen Bewertung in dieser Begründung der Planaufstellung entnommen werden. Erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen sind mit der Regionalplanänderung im Übrigen nicht verbunden.

### **3.2 Alternativenprüfung**

Im Rahmen der 51. Änderung ist eine äußerst umfangreiche Alternativenprüfung erfolgt. Dies gilt nicht nur für die Auswahl der Sondierbereiche, sondern auch für die anderen Inhalte der 51. Änderung. Einzelheiten hierzu können dem Umweltbericht (2. Fassung), der aktuelleren Dokumentation des Beteiligungsverfahrens und der noch aktuelleren regionalplanerischen Bewertung in dieser Begründung der Planaufstellung entnommen werden.

Generell gilt, dass Bereiche nicht als Sondierbereiche oder BSAB vorgesehen wurden, weil Ausschlussgründe gemäß dem Umweltbericht (insb. der Gesamtbereichstabelle; 2. Fassung) entgegen standen, soweit diese Ausschlussgründe nicht durch die Ausgleichsvorschläge vor der Erörterung und – noch aktueller – die nachfolgenden Beschlussvorschläge aktualisiert wurden (dann gelten jeweils die aktuelleren Wertungen). Hierzu wird auf die Anlagen A4.1, A4.2, A4.3 und A5 verwiesen.

Die entsprechenden Ablehnungsgründe sind insbesondere die regelmäßigen Ausschlusskriterien, wie Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder Naturschutzgebiete aber auch die hiermit im Zusammenhang stehenden Aspekte der Versorgungszeiträume. Vereinfacht gesagt, ergeben sich im Umkehrschluss aus der entsprechenden Alternativenprüfung auch die Gründe für die jetzt vorgesehenen Sondierbereiche. Es wurde dabei insbesondere eine entsprechende Gesamtabwägung unter anderem bezüglich der Ziele des Umweltschutzes (inkl. Aufwertungspotenzialen) und den Belangen der Rohstoffgewinnung und Standortsicherung vorgenommen. So wurden auch gute Lagerstätten und Erweiterungen angesichts der Alternativensituation nicht als Sondierbereiche vorgesehen, wenn unverhältnismäßige Beeinträchtigungen der Umwelt oder andere Belange zu erwarten waren. Gleichzeitig mussten jedoch in anderen Fällen die Belange des Umweltschutzes zurücktreten, weil der Rohstoffsicherung Priorität zukam und die entsprechenden Sondierbereiche vorgesehen wurden. Von einer denkbaren Ausweitung der BSAB anstelle der Sondierbereiche wurde insb. abgesehen, da keine unnötig große Zahl an parallel betriebenen Abgrabungen – mit den entsprechenden landschaftlichen Belastungen – ermöglicht werden soll.

Bezüglich der sonstigen Änderungen sind die Gründe für den vorliegenden Entwurf und die Ablehnung von sonstigen Alternativen insbesondere dem Abschnitt 2.1 des Umweltberichtes (2. Fassung) zu entnehmen soweit diese Gründe und Abwägungsentscheidungen nicht durch die Ausgleichsvorschläge vor der Erörterung und – noch aktueller – die nachfolgenden Beschlussvorschläge aktualisiert wurden. Auch hier liegen die Gründe insbesondere in einer Abwägung zwischen den Zielen des Umweltschutzes einerseits und den Belangen der Rohstoffgewinnung und Standortsicherung andererseits. Gerade in Bezug auf die Sonderregelung in Kap. 3.12, Ziel 1 Nr. 5 flossen dabei auch Aspekte der Verwaltungsvereinfachung ein. So wurde eine Streichung des Ziels 1 Nr. 5 insb. nicht vorgesehen, weil eine hinreichende und



einfach umzusetzende Berücksichtigung der Standortsicherungsinteressen erfolgen sollte, die mit der gewählten Sonderregelung erreicht wird. Die jetzt gewählte Variante stellt gleichzeitig im Vergleich zu einer denkbaren Ausweitung der Zulassungsmöglichkeiten über die Sonderregelung eine hinreichende regionalplanerische Steuerung sicher und schützt die Umwelt vor regionalplanerisch unangemessenen Zulassungen. Die unverändert gebliebenen Regelungen des Regionalplans wurden insb. beibehalten, weil sie sich in der Vergangenheit als sachgerecht herausgestellt hatten und sich auch aus dem Beteiligungsverfahren kein Änderungsbedarf ergab.

Zusammenfassend ist jedoch zu konstatieren, dass der jetzt vorgesehene Entwurf gewählt wurde, weil er in der Abwägung zwischen den Belangen der Rohstoffsicherung und -gewinnung und den konkurrierenden Belangen – insb. auch den Umweltaspekten – die sachgerechteste Lösung darstellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass hinreichende Möglichkeiten der Rohstoffgewinnung gesichert, aber gleichzeitig die negativen Umweltauswirkungen (inkl. der Auswirkungen z.B. auf die Menschen) auf ein verträgliches Maß reduziert werden müssen (auch über einen moderaten Flächenumfang). Gleichzeitig ist ferner ein ausreichendes Maß an Planungssicherheit zu gewährleisten und – besonders bei der Sonderregelung relevant - der Verwaltungsaufwand auf das notwendige Maß zu begrenzen. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Prüfungen ist bezüglich möglicher Alternativen deshalb festzustellen, dass die vorliegende Planung die beste Möglichkeit darstellt. Diese Sachlage sprach dagegen andere geprüfte Alternativen dem aktuellen Planentwurf zugrunde zu legen.

### **3.3 Stellungnahmen nach § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 LPIG**

Die eingegangenen Anregungen und Hinweise der Beteiligten sind in den entsprechenden Anlagen in dieser Sitzungsvorlage im Original oder zusammengefasst dargestellt. Von der Bezirksplanungsbehörde wurden zu den eingegangenen Anregungen und Hinweisen der Verfahrensbeteiligten Ausgleichsvorschläge erarbeitet. Zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden auf Basis der Originalstimmungen regionalplanerische Bewertungen erstellt.

Die Ausgleichsvorschläge und auch die – entsprechend vorläufigen – regionalplanerischen Bewertungen der Stellungnahmen die von oder für Abgrabungsunternehmen/-interessen abgegeben wurden, wurden dann – einschließlich der entsprechenden eingegangenen Stellungnahmen - im Rahmen einer Erörterung im Sommer 2008 diskutiert, soweit sich die Anreger daran beteiligt haben (ggf. ergänzende Anhörung im Nachgang insb. bei weiteren zu klärenden Fragen). Anschließend wurden dann - nach Prüfung der Ergebnisse der Erörterung - Beschlussvorschläge dazu erstellt, die sich mit den vorgesehenen Planänderungen decken – inkl. der Erläuterungskarte und der Änderung der textlichen Erläuterungen.

Ebenso decken sich die regionalplanerischen Bewertungen der sonstigen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung mit den vorgesehenen Planänderungen – inkl. der Erläuterungskarte und der Änderung der textlichen Erläuterungen.

Wie den entsprechenden Anlagen zu entnehmen ist, erfolgten im Nachgang des Erörterungstermins ferner unerhebliche Änderungen des Plans, die aber – ebenso wie die vorhergehenden Änderungen (über Ausgleichsvorschläge) nach der zweiten Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung – angesichts des Status der Sondierbereiche und der Größe und Lage und Eigenschaften der entsprechenden Bereiche und der Bedeutung der textlichen Änderungen nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führen.

### **3.4 Maßnahmen zur Überwachung**

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß §14 Abs. 7 LPIG insbesondere im Verfahren nach § 32 LPIG sowie über die Verfahrensbeteiligung der Bezirksplanungsbehörde gemäß § 4 Abs. 2 LPIG. Ergänzend ist auch auf das Rohstoffmonitoring hinzuweisen.

Weitergehende Überwachungsmaßnahmen werden in Zulassungsverfahren für Abgrabungsvorhaben festgelegt und ggf. im Rahmen der Bauleitplanung. Diesbezüglich ist aber darauf hinzuweisen, dass eine in Zulassungsverfahren zu beachtende raumordnerische Gewährleistung des Abbaus erst für BSAB-Darstellungen vorgesehen ist und nicht bei der ggf. vorlaufenden Aufnahme als Sondierbereich in die Erläuterungskarte Rohstoffe.

## **4. Raumordnerische Bewertung**

### **4.1 Allgemeines**

Die Änderung des Regionalplans (GEP 99) steht im Einklang mit dem Raumordnungsgesetz, insb. § 2 Abs. 2 Nr. 9 Satz 3 ROG. Danach sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Diese aufgrund der BSAB-Darstellungen und der bis dato geltenden Fassung des Kapitels 3.12 Ziel 1 des Regionalplans im Regierungsbezirk Düsseldorf bereits gegebenen Voraussetzungen werden mit der geplanten Änderung weiter optimiert. Darüber hinaus entspricht die in der überarbeiteten Begründung der Planerarbeitung und dem überarbeiteten Umweltbericht näher erläuterte Konzeption auch der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 2 Abs. 2 ROG.

Die geplante Regionalplanänderung steht ferner im Einklang mit dem Landesentwicklungsprogrammgesetz (LEPro). Hier ist insbesondere die Forderung in § 25 Abs. 4 LEPro hervorzuheben, wonach im Interesse einer ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtschaft und der Energiewirtschaft mit mineralischen Rohstoffen den Erfordernissen einer vorsorgenden Sicherung und Gewinnung dieser Rohstoffe

Rechnung getragen werden soll. Die Regionalplanänderung trägt ferner über die Sicherung von Sondierungsbereichen zur Umsetzung der Vorgaben des § 18 LEPro bei, der die Aspekte der Unvermehrbarkeit und Standortgebundenheit der mineralischen Rohstoffe betont.

Zu erwähnen ist zudem § 32 Abs. 3 LEPro. Dort wird gefordert, dass Abgrabungen und sonstige oberirdische Erdaufschlüsse so vorgenommen werden sollen, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas soweit wie möglich vermieden werden. Auch dieser Vorgabe trägt die Regionalplanänderung - insb. aufgrund der Definition von regelmäßigen Ausschlussbereichen für Sondierungsbereiche und von Ausschlussbereichen für Erweiterungen gemäß der geplanten Neufassung des Ziels 1, Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans - hinreichend Rechnung.

Des Weiteren wird im selben Absatz des LEPro gefordert, dass Abgrabungen oder sonstige oberirdische Erdaufschlüsse unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefasst werden sollen. Die 51. Änderung geht aufgrund des relativ weitgehenden Vorrang für Erweiterungen (inkl. Wiederaufschlüssen) – unter Berücksichtigung von Abweichungen bei besonders sicherungsbedürftigen und/oder mächtigen Lagerstätten – und der Größen der Neuansätze (die es erlauben größere zusammenhängende Abgrabungsabschnitte vorzusehen) mit diesem Ansatz hinreichend konform.

Bezüglich der Forderung in § 32 Abs. 3 LEPro, dass die Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes so frühzeitig wie möglich zu erfolgen hat und zu gewährleisten ist, dass im Einflussbereich der Maßnahme keine nachhaltigen Schäden des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbleiben, wird auf die Möglichkeit detaillierter Vorgaben im Zulassungsverfahren verwiesen. Darüber hinaus trägt auch die sorgsam steuernde Politik des Regionalrates in Bezug auf Neudarstellungen von BSAB dazu bei, dass begonnene Abgrabungen zeitnah abgegraben sowie rekultiviert werden und somit diese landesplanerische Vorgabe in § 32 Abs. 3 LEPro hinreichend erfüllt wird.

Die beabsichtigte Änderung des Regionalplans (GEP 99) trägt ferner den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Rechnung. So wird im LEP unter C.IV.2 Ziel 2.1 u. a. gefordert, abbauwürdige Bodenschätze zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern und gemäß C.IV.2 Ziel 2.2.3 sind Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze nach Maßgabe weiterer Ausführungen im entsprechenden LEP-Ziel in den Regionalplänen zu sichern. In diesem Zusammenhang wird den Ausführungen zu Reserven im LEP noch stärker als bislang Rechnung getragen. Dem gemäß LEP (B.III.4.32) zu berücksichtigenden langfristigen „Schutz der Wasserressourcen für künftige Generationen“ wird mit der Regionalplanänderung ebenfalls nicht zuwider gehandelt. Diesbezüglich ist auf die entsprechenden regelmäßigen Ausschlussbereiche für Sondierungsbereiche und die Ausschlussbereiche für Erweiterungen gemäß der geplanten Neufassung des Ziels 1,

Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans hinzuweisen. Durch einen vorsorgeorientierten Planungsansatz - der u. a. die besonderes günstige Lagerstättensituation im Regierungsbezirk Düsseldorf in die Abwägung einbezieht - werden dabei Konflikte zwischen Rohstoffgewinnung sowie Grundwasser- und Gewässerschutz von vornherein begrenzt. Auch mit dem Erlass des MWME vom 11.04.2008 (Anlage B zu den für die Erörterungsveranstaltung in Wesel erstellten Synopsen; siehe Anlage A4.2) steht die 51. Änderung des Regionalplans im Einklang.

Bezüglich der Bewertung weiterer berührter Themen wird auf die nachfolgenden ergänzenden Ausführungen zu den einzelnen Elementen der beabsichtigten Regionalplanänderung verwiesen.

Allgemein führen die angestrebten Änderungen der Zielformulierungen und Erläuterungen (inkl. der Erläuterungskarte) des Kapitels 3.12, Ziel 1 (i. V. mit der Bestätigung der BSAB) und die Bestätigung der sonstigen Formulierungen des Ziels 1 darüber hinausgehend für Kommunen, gewerbliche Wirtschaft und alle von der Rohstoffgewinnung betroffenen Stellen und Personen voraussichtlich zu einer langfristigen Planungssicherheit. Bezüglich der nicht zur Änderung vorgesehenen Regelungen bzw. Texte wird kein Erfordernis einer Änderung gesehen (wobei ergänzend auf die entsprechenden regionalplanerischen Erwägungen bei ihrer Einführung hingewiesen wird, die sich aus den jeweiligen bei der Bezirksplanungsbehörde einsehbaren Aufstellungsbeschlüssen und zugehörigen Sitzungsvorlagen ergeben). Die entsprechenden Regelungen und Texte sind sachgerecht. Zu den einzelnen Komponenten von Ziel 1 aus Kapitel 3.12 des Regionalplans ist dabei Folgendes zu sagen: Ziel 1, Nr. 1 legt sachgerecht die Funktion der BSAB fest. Die neu gefassten Vorgaben in Ziel 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 werden bereits an anderen Stellen dieser Begründung gerechtfertigt. Ziel 1, Nr. 3 dient sachgerecht der Reduktion des Verbrauchs von Rohstoffen und der möglichen negativen räumlichen Auswirkungen dieses Verbrauchs. Ziel 1, Nr. 6 ermöglicht in sinnvoller Weise die raumgerechte Steuerung von Nachfolgenutzungen. Ziel 1, Nr. 7 ist erforderlich zur konkreteren Regelung von Abgrabungstätigkeiten und Rekultivierungen, um eine nachhaltige Raumentwicklung zu gewährleisten. Ziel 1, Nr. 8 ist sachgerecht zur Regelung der Braunkohlegewinnung.

Festgestellt wird hiermit ferner, dass weitere Teile der Begründung der Planaufstellung in den der Anlage A3 nachfolgenden Teilen der Sitzungsvorlage enthalten sind und zwar in den Ausgleichs- und Beschlussvorschlägen zur Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung, sowie im Umweltbericht (2. Fassung; u. a. inkl. Gesamtbereichstabelle). Hierbei gilt folgende Rangfolge:

- Die Begründungen in dieser Anlage A3 gehen den gemäß der Anlagenummer nachfolgenden Dokumenten im Falle von Abweichungen im Rang immer vor.
- Die Beschlussvorschläge zur Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung gehen im Falle von Abweichungen den Ausgleichsvorschlägen zur Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

- Die Beschluss- und Ausgleichsvorschläge zur Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung gehen wiederum im Falle von Abweichungen dem Umweltbericht (2. Fassung) vor.

Ebenso wird zur Begründung für das neu gefasste Ziel 1 aus Kapitel 3.12 - ergänzend zu den vorrangigen Ausführungen in dieser separaten Begründung der Planaufstellung - auch auf die teilweise ebenfalls begründenden Ausführungen in den neu gefassten Erläuterungen zu diesem Ziel verwiesen. Dies gilt insbesondere für die Regelungen, die unverändert bleiben sollen.

Sollte der Beschluss des Regionalrates von der Sitzungsvorlage vom Anfang August 2008 abweichen, so geht dieser Beschluss dann bezüglich der Abweichungen allen anderen Texten vor.

## ***4.2 Änderungen der textlichen Darstellungen und Bestätigung der BSAB***

### **4.2.1 Änderung des Kapitels 3.12 des Regionalplans, Ziel 1 Nr. 4**

In der Nr. 4 wird der Satz eingefügt, dass die nachstehenden Sonderregelungen unter Nummer 5 unberührt bleiben. Diese Änderung hat rein redaktionellen Charakter. Sie soll die Lesbarkeit des Ziels verbessern. Inhaltlich galt die entsprechende „Unberührtheitsklausel“ auch bereits zuvor aus dem Textzusammenhang des Ziels 1 heraus.

Zugleich wird mit der geplanten Beschlussfassung über das modifizierte Ziel 1 des Kapitels 3.12 des Regionalplans auch erneut der bereits geltende Vorrangstatus der BSAB (vgl. Anhang 2 des Umweltberichtes) gemäß Absatz 1 des Ziels 1 Nr. 2 des Kapitels 3.12 in Verbindung mit Ziel 1 Nr. 4 des Kapitels 3.12 bestätigt, da die Bereiche bereits entsprechend abgewogen worden sind, nach Möglichkeit Planungssicherheit vorzusehen ist und sich aus den Ergebnissen des Verfahrens der 51. Änderung des Regionalplans kein Änderungserfordernis ergab. Zusätzliche BSAB wurden als Ergebnis des Verfahrens der 51. Änderung nicht als erforderlich eingestuft und daher in der Vorlage für die Aufstellung der 51. Änderung auch nicht vorgesehen. Ferner wird auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 1 der Begründung der Planaufstellung verwiesen. Es wurde z.B. bezüglich der Vorrangregelung und der BSAB geprüft, ob Erkenntnisse vorliegen, die trotz des hohen Gewichtes der Planungssicherheit eine Änderung erfordern, was jedoch nicht der Fall war (siehe auch Verfahren der 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99), Teile A und B). Ebenso soll der Gesamttext der Nummern 2 und 4 des Ziels 1 des Kapitels 3.12 in der Fassung der Anlagen A1a und A1b bestätigt werden – neben der o. g. redaktionellen Änderung der Nr. 4 - da dieser für die raumgerechte Steuerung des Abtragungsgeschehens erforderlich ist.

Diesbezüglich wird auch auf entsprechende frühere Sitzungsvorlagen und Beschlüsse des Regionalrates bzw. Bezirksplanungsrates verwiesen, insb. im Rahmen der 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99) Teile A und B, die bei der Bezirksplanungsbehörde eingesehen werden können (bitte ggf. Termin vereinbaren;

siehe ergänzend auch Verfahrensunterlagen im Internet auf [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) > Regionalrat > Archiv). Die mit dieser überarbeiteten Vorlage angestrebten Änderungen der Zielformulierungen und Erläuterungen des Kapitels 3.12 des Regionalplans bzw. die Bestätigung von Formulierungen führen darüber hinausgehend für Kommunen, gewerbliche Wirtschaft und alle von der Rohstoffgewinnung betroffenen Stellen und Personen voraussichtlich zu einer hinreichenden langfristigen Planungssicherheit für bestehende Standorte und für mögliche künftige Fortschreibungen des Regionalplans. In die Abwägung gehen die Ergebnisse des aktuellen Rohstoffmonitorings ein, nach denen neue BSAB derzeit nicht erforderlich sind (siehe 3.2.4 des Umweltberichtes und – aktueller – dem Beschlussvorschlag zur Anregung A/110/6 inkl. Bezugnahme auf den entsprechenden Ausgleichsvorschlag).

#### **4.2.2 Änderung des Kapitels 3.12 des Regionalplans, Ziel 1 Nr. 5**

Die Änderung sieht eine weitgehende Neufassung der Nr. 5 vor. Systematisch ist dabei hervorzuheben, dass die Neufassung keine Ausnahmemöglichkeiten vom Verbot nach Nummer 4 vorsieht, sondern sie regelt schlicht abschließend, welche Fälle von der Nummer 4 nicht erfasst werden.

Die bisherigen Regelungen werden teilweise gestrichen, da sich die betreffenden Vorgaben im Verwaltungsvollzug als nicht erforderlich erwiesen haben. Ggf. bestehen hinreichende Möglichkeiten insb. über Regionalplanänderungsverfahren.

Der Regionalrat legt mit der Neufassung über eine ermessensfreie Regelung die Fälle fest, für welche die Nr. 4 des Ziels 1, Kap. 3.12 des Regionalplans nicht gelten soll.

Die im Einzelnen im Text der Nummer 5 in der Anlage A1a zu dieser Sitzungsvorlage nachzulesenden Fälle dienen dabei der Berücksichtigung der Interessen vorhandener Unternehmen, der Ausnutzung vorhandener Infrastruktur sowie der räumlichen Konzentration des Abtragungsgeschehens.

Die Stichtagsregelung in den Absätzen 1 und 2 der Nr. 5, dass im Jahr 2006 eine Abtragungstätigkeit oder Verfüllungstätigkeit vom betreffenden Unternehmen stattgefunden haben muss (oder eine Zulassung erteilt sein musste), sichert eine hinreichende Steuerung und gewährleistet Klarheit über die Reichweite der Regelung. Sie korrespondiert im Übrigen mit Daten aus dem Rohstoffmonitoring zum 01.01.2007, so dass eine gute Datengrundlage vorhanden ist.

Generell gilt, dass die weiteren Ziele der Raumordnung - z.B. aus den Kapiteln Freiraum und Siedlung des Regionalplans - oder auch bindende fachplanerische Vorgaben und Verbote weiterhin zu beachten sind.

Bezüglich der längerfristigeren Perspektive werden Unternehmen auf in Regionalplänen dargestellte oder zukünftig darzustellende Abtragungsbereiche verwiesen. Die Sonderregelung hilft insoweit bei der zeitlichen Überbrückung (vgl. im Übrigen zur Zumutbarkeit von evtl. nötigen Standortverlagerungen vor Ort tätiger

Unternehmen etc. auch Ausführungen im Urteil des VG Köln vom 05.02.2007; Az 14 K 5943/03).

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass erleichternde Regelungen für Erweiterungen zulässigerweise errichteter gewerblicher Betriebe - ohne Bezug zur Rohstoffgewinnung - auch im BauGB (§35 Abs. 4) vorgesehen sind. Die vorgesehenen raumordnerischen Regelungen in Ziel 1 Nr. 5 stellen insofern keine gänzlich neuartige planerische Konzeption dar.

#### *Zum Absatz 1 der Nr. 5*

Die Regelung dient der Standortsicherung sowie der Konzentration des Abtragungsgeschehens und der entsprechenden Auswirkungen auf vorhandene Abtragungsstandorte im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Die räumlichen Auswirkungen der Neuregelung in Absatz 1 der neuen Nummer 5 sollen dadurch begrenzt werden, dass ein Anschluss an einen im rechtskräftigen Regionalplan dargestellten BSAB gegeben sein muss. Neuansätze werden somit vermieden, wodurch etwaige räumliche Belastungen im Sinne von LEP Ziel C. IV.2.2.3 Absatz 2 Satz 3 konzentriert und damit begrenzt werden können.

Die Schwelle von 10 Hektar dient ebenso der Begrenzung der räumlichen Auswirkungen. Darüber hinaus soll sie jedoch auch sicherstellen, dass dem Regionalrat bei größeren Erweiterungsvorhaben weiterhin die konkretere regionalplanerische Entscheidung zukommt.

Ziel der Stichtagsregelung ist es, sicherzustellen, dass der beabsichtigte unternehmerische Handlungsspielraum nicht durch bereits in der Vergangenheit erfolgte Zulassungen - z.B. auf der Basis des GEP 86 - ausgeschöpft ist, so dass der beabsichtigte zusätzliche Spielraum nicht bestehen würde.

Die Ausschlussbereiche unter Nr. 5 Absatz 1 d) entspringen dem Bemühen, das Abtragungsgeschehen auf nicht konfliktreiche Bereiche zu begrenzen und regionalplanerisch über BSAB zu steuern. Zur näheren Begründung wird auf die entsprechenden thematischen Ausführungen zu den Ausschlussbereichen für Sondierungsbereiche im Umweltbericht verwiesen und deren Aktualisierung über die Auswertung des Beteiligungsverfahrens. Die verbleibenden Möglichkeiten sind für die Rohstoffgewinnung hinreichend.

Die Kriterien unter d) sind nicht identisch mit den Kriterien für Sondierungsbereiche, da es sich im Wesentlichen um kleinflächige Vorhaben mit tendenziell geringeren Auswirkungen und hohen Standortsicherungsinteressen handelt und die anderen Ziele der Raumordnung ergänzend zu beachten sind. Letztere können - ebenso wie weitere fachgesetzliche Regelungen - einer fachrechtlichen Zulassung entgegenstehen. Es wurde bei dem Ausschlusskatalog auch berücksichtigt, ob ggf. noch das Fachrecht eine Möglichkeit bietet, für diese besonderen Vorhaben eine unter Berücksichtigung insb. der Standortsicherungsinteressen und der betreffenden Schutzgüter aus regionalplanerischer Sicht hinreichende Steuerung vorzusehen. Daher wurden z.B.

Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot nicht aufgeführt und auch nicht die Pufferbereiche um Vogelschutz- und FFH-Gebiete. Die wasserwirtschaftlichen Ausschlussgebiete wurden aber beispielsweise mit aufgenommen, damit der lebenswichtigen Funktion dieses Gutes – auch angesichts der Alternativensituation im Regierungsbezirk – hinreichend Rechnung getragen wird. Ähnliches gilt auch für die weiteren in Ziel 1 Nr. 5 definierten Ausschlussbereiche, d.h. auch dort sollen die entsprechenden hohen Wertigkeiten der Bereiche berücksichtigt und dem regionalplanerischen Vorsorgegedanken entsprochen werden.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass die Ausschlussbereichsregelung gemäß dem letzten Satz von Ziel 1, Nr. 5 Absatz 1 d) generell für alle Abgrabungsvorhaben gilt und nicht nur für kleinräumige Erweiterungen.

Mögliche Härten für nicht unter die Regelung fallende Fallkonstellationen können ggf. im Rahmen nachfolgender regionalplanerischer Verfahren oder Vorprüfungen geprüft werden. Dies gilt für die gesamte Nr. 5 des Ziels 1.

#### *Zum Absatz 2 der Nr. 5*

Der Absatz 2 bezieht sich auf Erweiterungen einer in vollem räumlichen Umfang nicht im Regionalplan (GEP 99) als BSAB (dass es um nicht als BSAB dargestellte Abgrabungen geht, war aus dem Kontext heraus klar, aber die Worte „als BSAB“ wurden zur Klarstellung nach der Erörterungsveranstaltung noch ergänzt) dargestellten Abgrabung, in der im Jahr 2006 auf Basis einer entsprechenden Zulassung vom antragsstellenden Unternehmen rechtmäßig Rohstoffe gewonnen wurden oder eine entsprechende Abgrabungsverfüllung vorgenommen wurde (oder für die 2006 für das antragsstellende Unternehmen eine Zulassung erteilt wurde).

Primäres Ziel dieser Regelung ist auch hier die Standortsicherung und Konzentration des Abtragungsgeschehens auf vorhandene Abgrabungsstandorte, wobei die Regelung gerade den Interessen kleinerer Unternehmen (bzw. entsprechenden kleinflächigen Standortinteressen) stärker als bisher entgegen kommt.

Da jedoch aus raumordnerischer Sicht eine räumliche Konzentration des Abbaus weiterhin erfolgen muss und dementsprechend eine Vielzahl kleinerer Einzelabgrabungen zu vermeiden ist, wird der Anwendungsbereich dieser Regelung eng begrenzt in Bezug auf Größe (10 ha mit Stichtagsregelung), Vorhaben-/Abgrabungsstatus und Nutznießer (aktiv betrieben/zugelassen in dem im Ziel angegebenen Zeitraum vom Unternehmen (bzw. Rechtsnachfolger), das den fachrechtlichen Zulassungsantrag stellt), sowie räumlicher Bezug (Anschluss an zugelassene Abgrabung/Verfüllung). Ebenso gilt die Bedingung aus Ziel 1 Nr. 5 Absatz 1 d).

Ziel der Stichtagsregelung ist es, sicherzustellen, dass der beabsichtigte Handlungsspielraum einzelne Standort nicht durch bereits in der Vergangenheit erfolgte Zulassungen - z.B. auf der Basis des GEP 86 - ausgeschöpft ist, so dass der beabsichtigte zusätzliche Spielraum nicht bestehen würde.



### *Zum Absatz 3 der Nr. 5*

Der letzte Absatz der bisherigen Nummer 5 entspricht der bisher geltenden Regelung. Da keine Änderung erfolgt, ist eine weitergehendere Begründung nicht zwingend erforderlich. Ungeachtet dessen ist festzustellen, dass auch diese Regelung insbesondere dem Schutz der Standortsicherungsinteressen von Unternehmen sowie der Ausnutzung vorhandener Infrastruktur und der räumlichen Konzentration des Abgrabungsgeschehens dient.

### **4.2.3 Änderung des Kapitels 3.12 des Regionalplans, Ziel 1: zusätzliche Nr. 9**

Die Änderung betrifft die Aufnahme einer Zielvorgabe zu Sondierungsbereichen für künftige BSAB. Diese sieht u. a. vor, dass die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen, Planungen und Maßnahmen unzulässig ist, sofern diese Nutzungen mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind. In diesem Kontext ist die Aufnahme einer entsprechenden Erläuterungskarte „Rohstoffe“ in den Regionalplan (GEP 99) vorgesehen, in der – neben den aus der zeichnerischen Darstellung übernommenen BSAB (Stand siehe Erläuterungskarte; maßgeblich ist die zeichnerische Darstellung) - die betreffenden Sondierungsbereiche abgebildet sind. Fortschreibungen der BSAB sollen auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe erfolgen.

Diese Änderung ist – in Verbindung mit der Erläuterungskarte – regionalplanerisch sinnvoll, um die langfristige Rohstoffsicherung noch weiter zu optimieren. Sie sichert die Verfügbarkeit in der Zukunft für eine Darstellung als BSAB in Frage kommender Bereiche und steht insofern im Einklang mit Ziel C.IV.2.2.3 Absatz 3 des LEP, den §§ 18 und 25 (4) LEPro sowie § 2 (2) Nr. 9 des ROG. Die konkrete Zielformulierung orientiert sich dabei am entsprechenden Wortlaut im § 13 des LPIG. Die Sondierungsbereiche entsprechen zusammen mit den BSAB dem, was im LEP mit dem Begriff Reservegebiete belegt wird (vgl. jedoch auch Ausführungen im Umweltbericht (2. Fassung; Abschnitt 3.2.4) zur Übernahme der entsprechenden Funktionen durch andere raumordnerische Vorgaben, BSAB und das Monitoring).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass BSAB ebenfalls eine entsprechende Sicherungsfunktion für Rohstofflagerstätten übernehmen. Sie enthalten jedoch – im Gegensatz zu Sondierungsbereichen – insb. zusätzlich die raumordnerische Vorgabe der Gewährleistung des Abbaus.

Die von der Auswahl der Sondierungsbereiche berührten kommunalen Interessen wurden insbesondere im Rahmen der Beteiligung der Kommunen im Regionalplanänderungsverfahren geprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Aber auch zuvor waren teilweise kommunale Interessen bekannt und wurden entsprechend im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Gleiches gilt für die Kreise.

Die Möglichkeit eines anderweitigen Verwertungsinteresses eines Eigentümers/Pächters in Bezug auf die Nutzung seines Grundstückes wird bei Sondierungs-

bereichen für künftige BSAB im Rahmen der Regionalplanänderung typisierend in die Abwägung eingestellt bzw. konkret, soweit entsprechende Nutzungsabsichten bekannt waren (vgl. auch Stellungnahmen aus der Verfahrens- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung).

Im Übrigen muss es ein Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. Die Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihre weiträumige Sichtweise und ihr Rahmencharakter berechtigen den Planungsträger ferner, das Privatinteresse an der Nutzung heimischer Rohstoffe auf geeigneten Flächen im Planungsraum verallgemeinernd zu unterstellen und als typisierte Größe in die Abwägung einzustellen (BVerwG 4. Senat, Urteil vom 13.03.2003, Az: 4 C 4/02).

Inwieweit Infrastrukturvorhaben von der Regelung nach Ziel 1, Nr. 9, Absatz 2 erfasst werden, ist unter Berücksichtigung des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe und der Parzellenunschärfe des Regionalplans zu sehen (letzteres gilt auch bei BSAB). Unter anderem vor diesem Hintergrund ist bei linearen Infrastrukturvorhaben (Leitungen, Verkehrsstrassen) in der Regel davon auszugehen, dass das Ziel 1, Nr. 9, Absatz 2 diesen Infrastrukturvorhaben nicht im Wege steht.

Die Kompatibilität der entsprechenden Sondierungsbereiche mit anderen Planungen und Projekten wurde im Übrigen für die einzelnen Bereiche jeweils separat auf Basis entsprechender vorliegender Daten überprüft und ist aus Sicht der Bezirksplanungsbehörde gegeben.

#### **4.2.4 Änderung der textlichen Erläuterungen zu Kapitel 3.12 des Regionalplans, Ziel 1**

##### **4.2.4.1 Einführung**

Die Änderungen der textlichen Erläuterungen vollziehen im Wesentlichen die beabsichtigten Änderungen der textlichen Ziele nach, erläutern diese und begründen sie – zusätzlich zur eigentlichen Begründung - teilweise auch (z.B. die Sonderregelung). Sie sind weitestgehend selbsterklärend (z.B. die Ausführungen zum Monitoring oder zur Anmeldung von Abgrabungsinteressen). Darüber hinaus greifen sie die Ausführungen im Urteil des OVG vom 24. Mai 2006 (20 A 1612/04) zu atypischen Ausnahmefällen (wenngleich darauf hingewiesen wird, dass die entsprechenden geänderten Ausführungen nie in den Zielen des Regionalplans standen) auf. Bezüglich der nicht veränderten Teilbereiche der Erläuterungen wurde kein Erfordernis einer Änderung gesehen. Sie sollen daher in der bestehenden Form bestätigt werden.

Besonders hervorzuheben ist jedoch die Aufnahme der Kriterien, die bei der Darstellung neuer BSAB und Sondierungsbereiche berücksichtigt werden sollen und die überwiegend früheren Beschlüssen des Regionalrates entsprechen.

Diese Kriterien sind ebenfalls weitestgehend selbsterklärend oder wurden an anderer Stelle in dieser Vorlage – insb. konkret im Umweltbericht - hinreichend thematisiert und begründet (sie sind aber bewusst als nur zu „berücksichtigen“ und nicht so strikt

formuliert worden, wie die Ausschlusskriterien für die im Rahmen der 51. Änderung gewählten Sondierungsbereiche um hier Spielräume für die Zukunft zu dokumentieren). Hierauf wird entsprechend verwiesen, um Doppelungen zu vermeiden. Einige Aspekte sollen jedoch in den nachfolgenden Unterabschnitten als Hintergrund kurz erläutert näher werden, da sie an anderen Stellen nicht oder nur kurz erläutert werden.

Hinzuweisen ist vorab aber darauf, dass der Rohstoffreichtum des Regierungsbezirks Düsseldorf die Regionalplanung in eine gute Position versetzt. Sie kann im Sinne eines Vorsorgeansatzes Abgrabungen planerisch besser in nicht konfliktreiche Gebiete lenken, als dies möglich wäre, wenn nur noch wenige Lagerstätten zur Aufrechterhaltung der Versorgung vorhanden wären. Ebenso hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass der Regionalplan in den Vorbemerkungen nähere Ausführungen zum Status von Erläuterungen enthält (Unterpunkt „Die Bedeutung des Gebietsentwicklungsplans“, Nr. 2).

#### **4.2.4.2 Lage im rheinernen Hinterland**

Die Beschlusslage des Regionalrates im Regierungsbezirk Düsseldorf sieht eine vermehrte Darstellung von Abgrabungsbereichen im rheinernen Hinterland zum Schutz der Rheinaue vor (vgl. hierzu auch Beschlussvorschläge zu den Anregungen A/110/8 und A/420-424/1). Dies ist planerisch zweckmäßig, insbesondere da das qualitativ herausragende natürliche Landschaftsbild der Rheinaue teilweise schon erheblich und dauerhaft durch Abgrabungen verändert worden ist und hier eine weitere größere Überformung zur Bewahrung des naturräumlichen Erbes über die bestehenden BSAB und Zulassungsverfahren hinaus möglichst vermieden werden soll. Hinzu kommt, dass die Rekultivierung zwar teilweise auch zur Herstellung biologisch wertvoller Bereiche geeignet ist, aber nicht immer dieselben Funktionen hergestellt werden können und zumindest während des langjährigen Abbaubetriebs teilweise erhebliche negative Umweltauswirkungen zu verzeichnen sind. Dies ist gerade angesichts des in weiten Teilen hohen ökologischen Wertes der Rheinaue problematisch.

Eingeräumt werden muss, dass in der Rheinaue teilweise qualitativ hochwertige Kiese und Sande lagern und oftmals ein umweltschonender Abtransport per Schiff erfolgen könnte. Im Regierungsbezirk Düsseldorf gibt es jedoch qualitativ und quantitativ hinreichende Alternativstandorte, an denen auch ein hinreichend umweltgerechter Abtransport erfolgen kann (bezüglich der Sondierungsbereiche waren regelmäßig keine anderslautenden Einschätzungen zu treffen). Daher ist das Bemühen, vermehrt Abgrabungsbereiche im rheinernen Hinterland zu suchen, in der Abwägung gerechtfertigt. Hinzuweisen ist darauf, dass diese Politik des Regionalrates seit vielen Jahren gilt. Daher hatten Unternehmen auch genügend Zeit, sich um die Aufnahme rheinerner Standorte als Sondierungsbereich bzw. mögliche spätere BSAB zu bemühen oder um andere Standorte in Regionalplänen. Auch anderweitige Veränderungen der Unterneh-

menspolitik wie z.B. Veränderungen der Tätigkeitsschwerpunkte waren und sind möglich.

Als Rheinaue werden bei dieser Regionalplanänderung mindestens die Überschwemmungsbereiche des Rheins im Regionalplan (GEP 99) angesehen (siehe auch Erläuterungskarte 8a „Vorbeugender Hochwasserschutz“; d.h. bewusst keine weiter reichende naturräumliche Abgrenzung der Rheinaue), da diese insb. aufgrund der Deiche zumindest vom Betrachter i. d. R. als Rheinaue im engeren Sinne aufgefasst werden. Eine differenziertere Betrachtung bei Fortschreibungen der BSAB-Darstellungen bleibt jedoch unberührt. Die Bereiche außerhalb der Rheinaue werden als rheinernes Hinterland definiert.

Hinzuweisen ist darauf, dass Abgrabungen in der Rheinaue im Einzelfall, z.B. bei Tieferlegungen des Rheinvorlandes, positive Effekte auf den Hochwasserabfluss haben könnten. Der Effekt von lokalen Abgrabungen, über/in denen bereits zu Beginn des Hochwassers (d.h. vor der besonders kritischen Hochwasserspitze) das Wasser ansteht, ist jedoch i. d. R. gering. Daher ist auch unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes daran festzuhalten, dass neue Abgrabungsbereiche in der Rheinaue in der Regel nicht dargestellt werden sollen. Eine einzelfallbezogene erneute Befassung mit der Thematik und ggf. auch den ökologischen Aspekten der Vorlandvertiefung (Stichwort Rheinsohlenerosion) bezüglich nachfolgender regionalplanerischer Auswahlentscheidungen bleibt unbenommen.

Einen Grund für den Verzicht auf eine Aufnahme als Sondierungsbereich stellt die bloße Lage in der Rheinaue nicht dar, d. h. hier kommt es darauf an, ob dort ggf. andere Ausschlussgründe – die aber wiederum die besondere Bedeutung der Rheinaue z.B. in ökologischer Hinsicht widerspiegeln - greifen (z. B. Belange gemäß Natura 2000). Vertiefende Betrachtungen (z.B. zu Chancen des Hochwasserschutzes) von eventuellen Sondierungsbereichen in der Rheinaue nach den vorstehenden Maßstäben im Rahmen der Auswahl künftiger BSAB aus Sondierungsbereichen bleiben unberührt.

#### **4.2.4.3 Neuansätze versus Erweiterungen / Wiederaufschlüsse**

Es wird vorgesehen, Erweiterungen (auch Wiederaufschlüssen) zumindest im Regelfall den Vorrang vor Neuansätzen zu geben - u. a. weil dies zu einer raumordnerischen Konfliktbegrenzung beiträgt und auch unter Berücksichtigung von Vorprägungen, Lagerstättenausnutzungen und Standortsicherungsinteressen sachgerecht ist (vgl. nähere und differenziertere Ausführungen zur Thematik der Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse im Beschlussvorschlag zur Anregung A/110/7 – inkl. Bezugnahme auf den Ausgleichsvorschlag). Es ist auch im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung sinnvoll und greift das LEP-Ziel C.IV.2.2.3 Absatz 2 Satz 3 auf.

Die nachrangige Behandlung von Neuansätzen erlaubt es, die Belastungen durch Abgrabungen – z.B. Veränderungen des natürlichen Landschaftsbildes, Versiegelun-

gen für Zuwegungen etc. – auf einen kleinen, ggf. vorbelasteten Teil des Regierungsbezirks zu begrenzen und dadurch u. a. die nur noch wenigen von Abgrabungen unberührten Landschaftsbereiche für künftige Generationen zu erhalten. Hinzu kommt, dass die Nachrangigkeit von Neuansätzen i. d. R. zur Begrenzung von Böschungskantenverlusten beiträgt und so auch eine optimalere Lagerstättenausnutzung erlaubt. In gleicher Weise können vielfach zusätzliche gravierende Verschneidungs- und Trennungseffekte vermieden werden. Die Nachrangigkeit von Neuansätzen ermöglicht ferner in vielen Fällen, vorhandene Infrastruktur besser auszunutzen. Ferner lässt sich so oftmals auf geregelte Verkehrsanbindungen und Transportsituationen zurückgreifen. Die vorgesehene Konzeption setzt zudem die LEP-Vorgabe C.IV.2.2.3 Absatz 2 Satz 3 in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Gestaltungsspielräume um.

Die nachrangige Behandlung von Neuansätzen ist zudem (ergänzend zu LEP C.IV.2.2.3) durch den Regionalrat beschlossen worden, so dass die Unternehmen sich in den vergangenen Jahren hierauf einstellen konnten (vgl. z. B. Aufstellungsbeschluss für die 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99), Teil A; Anlage 4, Seite 3). Da es im Regierungsbezirk Düsseldorf eine Vielzahl vorhandener Abgrabungsbereiche gibt, die nach einer entsprechenden Regionalplanänderung in verschiedene Richtungen erweitert / wieder aufgeschlossen werden könnten, haben auch alle Unternehmen – inklusive regionsexterner Interessenten – die Möglichkeit ein entsprechendes Interesse bei der Bezirksplanungsbehörde – auch in diesem Regionalplanänderungsverfahren – zur Prüfung anzumelden, so dass der Marktzugang – unabhängig von der ebenfalls oft genutzten Möglichkeit der Firmen-/Standortübernahme oder des Aufkaufs bereits im Regionalplan enthaltener Flächen (die keineswegs schon alle an Abgrabungsunternehmen vergeben sind) – auch in diesem Sinne hinreichend möglich ist. Ergänzend können Firmen sich ferner in anderen Betätigungsfeldern/Regionen engagieren (vgl. bzgl. Standortwechseln auch Urteil des VG Köln vom 05.02.2007, Az 14 K 5943/03).

Künftige Abgrabungsinteressen und ggf. ergänzende Ausführungen zu Nachfolgenutzungen / möglichem gesellschaftlichem Mehrwert sind im Übrigen schriftlich und mit geeigneten Unterlagen (Karte u. ä.) bei der Bezirksplanungsbehörde anzumelden, damit sie im Zuge von Fortschreibungen der Erläuterungskarte in der Abwägung berücksichtigt werden können. Sofern ein angemeldetes Interesse nicht mehr besteht, wird ebenfalls um eine entsprechende Information seitens des Anmelders gebeten.

Zu Erweiterungen und Wiederaufschlüssen ist ferner zu sagen, dass hier noch ein qualitativer Unterschied zu sehen ist. Dieser liegt in den tendenziell geringeren Standorthaltungsinteressen und den eher größeren negativen Umweltauswirkungen von Wiederaufschlüssen begründet.

Wie die Differenzierung zwischen Neuansätzen und Erweiterungen sowie Wiederaufschlüssen im Rahmen dieser Regionalplanänderung vorgenommen wurde, ist in einem Ergänzungstext (Vortext) zur Gesamtbereichstabelle dargelegt (siehe Anhang 1 zur Anlage 4 der Anlage A5).

#### **4.2.4.4 Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall, Berücksichtigung der Konfliktintensität und Infrastrukturaspekte**

Ein Grundprinzip von Planung ist, dass alle relevanten Belange hinreichend gegeneinander und untereinander abgewogen werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist das Erfordernis der Abwägung mit anderen Belangen zu sehen. Das heißt im Übrigen auch, dass die Kriterien nicht zwingend in jedem Fall greifen müssen, insbesondere, wenn keine entsprechenden Alternativen vorhanden sein sollten (z.B. bei besonders seltenen Rohstoffen).

##### *Anteil der BSAB an der Gesamtfläche von Kommunen*

Besonders einzugehen ist in diesem Kontext auf die Angabe des Anteils der BSAB an der Gesamtfläche der Kommunen (nicht explizit in den Erläuterungen thematisiert). Dieser wird in der Gesamtbereichstabelle im Anhang 1 des Umweltberichtes (Anlage 4 der Anlage A5) angegeben. Festzustellen ist zunächst, dass es keinen Maximalwert gibt, ab dem ein entsprechender Anteil als besonderer Einzelfallbelang einer Darstellung im Regionalplan / Abbildung als Sondierungsbereich entgegensteht.

Dennoch ist die entsprechende Beanspruchung der jeweiligen Teilräume in die Abwägung einzustellen, um relative Überlastungen zu vermeiden. Dies ergibt sich bereits daraus, dass gemäß § 2 Abs. 1 ROG in den Teilräumen ausgeglichene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, ökologische und kulturelle Verhältnisse geschaffen werden sollen und dass gemäß § 1 Abs. 2 ROG gleichwertige Lebensverhältnisse in den Teilräumen herzustellen sind.

Im Arbeitsbericht Rohstoffsicherung des MWME (Anhang A 28) wird betont, dass das Zusammentreffen reicher Rohstoffpotenziale einerseits sowie erheblichen Eigenbedarfes der Bevölkerung und der rohstoffbasierten Industrie andererseits im dicht besiedelten Raum ein spezifisches Konfliktspektrum in sich trägt. Ferner wird ausgeführt, dass dies in NRW in Teilräumen zwischenzeitlich zu einseitiger räumlicher Überbelastung geführt haben kann. Hier wird explizit der Niederrhein genannt.

Allerdings bringen Abgrabungen nicht nur Belastungen, sondern können auch lokale Chancen bieten, beispielsweise über hochwertige Nachfolgenutzungen oder Beschäftigungs- und sonstige Wirtschaftsimpulse. Ebenso ist festzustellen, dass gerade in den Kommunen mit einem hohen Anteil an BSAB auch die entsprechenden Unternehmen bzw. Unternehmensteile mit ihren Interessen verortet sind.

Dennoch kommt vor dem Hintergrund des Artikels 28 des Grundgesetzes in diesem Spannungsfeld entsprechenden relevanten Planungen aus Städten und Gemeinden mit einem hohen BSAB-Anteil zumindest eine große Bedeutung zu. Mit dem Entwurf der 51. Änderung sind jedoch keine unververtretbaren lokalen Überlastungen verbunden (siehe auch Beschlussvorschlag zu den Anregungen A/110/5 und A/110/7 inkl. Bezugnahme auf die AGVs).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die Werte im Umweltbericht zum Anteil der BSAB an der kommunalen Fläche durch die 48. und 50. Änderung etwas verändern werden, wenn diese rechtskräftig werden. Dies hat jedoch keinen entscheidungsverändernden Einfluss auf die 51. Änderung des Regionalplans.

### *Siedlungsstruktur / Infrastruktur*

Ein weiteres zu thematisierendes Spannungsfeld ist das zwischen Abgrabungen und im Einzelfall hierzu im Konflikt stehenden siedlungs- und infrastrukturellen Aspekten, insb. in Bezug auf Wohn- und Gewerbebereiche (inkl. entsprechender „Sondierungen für eine mögliche Siedlungsentwicklung“).

Zunächst einmal können insbesondere Abgrabungsbereiche mit der Nachfolgenutzung Oberflächengewässer Siedlungserweiterungen und zugehörigen neuen Erschließungsstraßen und Ähnlichem entgegenstehen. Hier besteht dann eine unmittelbare Raumnutzungskonkurrenz (siehe auch bereichsbezogene Angaben in der Gesamtbereichstabelle des Umweltberichtes). Außerdem können die mit Abgrabungen verbundenen Immissionsbelastungen und Einschränkungen z.B. der landgebundenen Naherholung von Belang sein. Dies ist im Übrigen auch einer der Gründe dafür, warum der Gesamtbereichstabelle Angaben dazu entnommen werden können, welche Interessensbereiche im Umfeld von ASB, GIB und entsprechenden Sondierungsbereichen liegen (einschränkend ist hierzu jedoch anzugeben, dass in einem möglichen späteren Zulassungsverfahren die Einhaltung der jeweils relevanten Grenzwerte vorzusehen ist, z.B. auch über Betriebszeiten oder andere Vorgaben). Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Abgrabungen zwar in der Nachfolgenutzung teilweise der Erholung dienen, aber auch zum Verlust siedlungsstrukturell wertvoller Erholungsbereiche führen können.

Eine generell für jeden Fall abschließende Festlegung, wann eine Abgrabung oder ein Abgrabungszuschnitt siedlungsstrukturell aus welchen Gründen problematisch oder z.B. bei einer regionalplanerischen Auswahl zeitlich nachrangig zu behandeln ist, kann es aufgrund der sehr unterschiedlichen Fallkonstellationen und der Vielzahl der Einflussfaktoren nicht geben. Im Rahmen der 51. Änderung des regionalplans wurden diese Aspekte in jedem Einzelfall hinreichend geprüft und - soweit erforderlich - berücksichtigt.

Auch bezüglich Infrastrukturvorhaben werden bereits im Verfahren der 51. Änderung bei relevanten Vorhaben Lösungen gesucht. Dies geschieht insb. über die Aussparung bestimmter Gebiete von Sondierungsbereichen (z.B. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen – WEA). In vielen Fällen besteht ein entsprechendes Konfliktpotential unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe bzw. des Maßstabes des Regionalplans jedoch gar nicht erst. Näheres hierzu steht in der Gesamtbereichstabelle (Anhang 1 des Umweltberichtes; siehe Anlage 4 zur Anlage A5).

#### **4.3 Auswahl und raumordnerische Bewertung der Sondierungsbereiche**

Zu Beginn des Prüfverfahrens für die Auswahl der in die Erläuterungskarte Rohstoffe aufzunehmenden Sondierungsbereiche für künftige BSAB stand der gesamte Regierungsbezirk mit allen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk zur Disposition. Aus einer ersten Auswertung von Daten des Geologischen Dienstes zu Verfahrensbeginn wurde dabei deutlich, dass entsprechende Vorkommen in weiten Teilen des Regierungsbezirkes vorhanden sind.

Im Rahmen des Planungsprozesses wurden dann von dieser Gesamtfläche der Rohstoffvorkommen in einer ersten Abwägungsstufe bestimmte Ausschlussbereiche - vorbehaltlich atypischer Bedingungen - ausgenommen (u.a. auch Bereiche mit relativ geringen Kies/Kiessand-Mächtigkeiten; Näheres hierzu - zur Vermeidung von Doppelungen - im Umweltbericht). Es verblieben aufgrund der äußerst umfangreichen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk Düsseldorf jedoch große Rohstoffvorkommen außerhalb der Ausschlussbereiche, deren Abbildung in einer Erläuterungskarte im Rahmen einer planerischen Abwägung – unter Berücksichtigung der mit einer Aufnahme in die Erläuterungskarte verbundenen Restriktionen und der durch die Quantität der Bereiche bedingten sehr geringen Abbauwahrscheinlichkeit – nicht zweckmäßig und kaum zu begründen wäre (vgl. insb. Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichtes).

Im nächsten Schritt wurde deshalb geprüft, für welche Rohstoffvorkommen außerhalb der Ausschlussbereiche konkrete Abbauinteressen (i. d. R. Meldungen von Unternehmen, Wirtschaftsvertretern und Kommunen) bekannt sind, für die auch ansonsten keine weiteren einzelfallbezogenen Ausschlussgründe vorliegen. Durch die Bezugnahme auf entsprechende Interessensbereiche außerhalb konfliktintensiver Bereiche konnte u. a. den Standortsicherungsinteressen Rechnung getragen werden und es flossen so implizit auch weitergehendere unternehmerische Kriterien mit ein. Vor allem aber sind bekannte Abgrabungsinteressen ein Indiz für die Bereitschaft zur späteren Umsetzung der Planung. Die verbleibenden Bereiche wurden dann noch einmal daraufhin überprüft, ob Indizien dafür bekannt sind, dass keine Lagerstätten-eigenschaften (Wirtschaftlichkeit) vorliegen. Entsprechende Bereiche wären dann nicht als Sondierungsbereiche vorgesehen worden. Die entsprechenden Ergebnisse wurden dann aufgrund der Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung erneut überprüft.



Im Ergebnis wurden - unter Beachtung u. a. der relevanten raumordnerischen Vorgaben und fachlichen Bewertungsgrundlagen – geeignete und quantitativ ausreichend große Bereiche identifiziert, die hinsichtlich ihrer Eigenschaften und unter Berücksichtigung anderer Planungen und Projekte für die Erläuterungskarte Rohstoffe vorgesehen sind und darin als Sondierungsbereiche für künftige BSAB aufgenommen werden sollen.

Eine abschließende bereichsbezogene Bewertung eines gesellschaftlichen Mehrwertes ist im Rahmen der 51. Änderung ausdrücklich nicht erfolgt. Diesbezüglich wird auf die Auswahlkriterien / Priorisierungskriterien für künftige Fortschreibungen der BSAB verwiesen, wie sie in den neuen Erläuterungen angekündigt werden (in enger Anlehnung an die auf BSAB/Abgrabungsbereiche bezogene Beschlusslage des Regionalrates). Eine Bestätigung eines gesellschaftlichen Mehrwertes ist nicht bereits Voraussetzung für die Aufnahme von Sondierungsbereichen in die Erläuterungskarte Rohstoffe, da die entsprechenden Konzeptionen in der Regel erst bei einer größeren zeitlichen Nähe zur künftigen Abgrabung hinreichend gereift sind. Die Gesamtbereichstabelle des Umweltberichtes enthält daher zu dem Thema nur informatorische, planerisch nicht abschließend bewertete Hinweise (die teils noch über das Beteiligungsverfahren ergänzt/geändert wurden). Dies ist auf dieser Verfahrensstufe hinreichend.

Anzumerken ist losgelöst von der Thematik raumordnerischer Vorgaben, dass es der generellen gesellschaftlichen Akzeptanz und der räumlichen Einbettung von Abgrabungsvorhaben dienlich erscheint, wenn Abgrabungsunternehmen, die in Sondierungsbereichen später einmal abgraben wollen, die Möglichkeit nutzen, ihre Projekte beispielsweise in Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften und Umweltverbänden im Sinne eines gesellschaftlichen Mehrwertes zwischenzeitlich weiterzuentwickeln. Die Zielsetzungen können hier divergieren (Wettbewerb der Ideen).

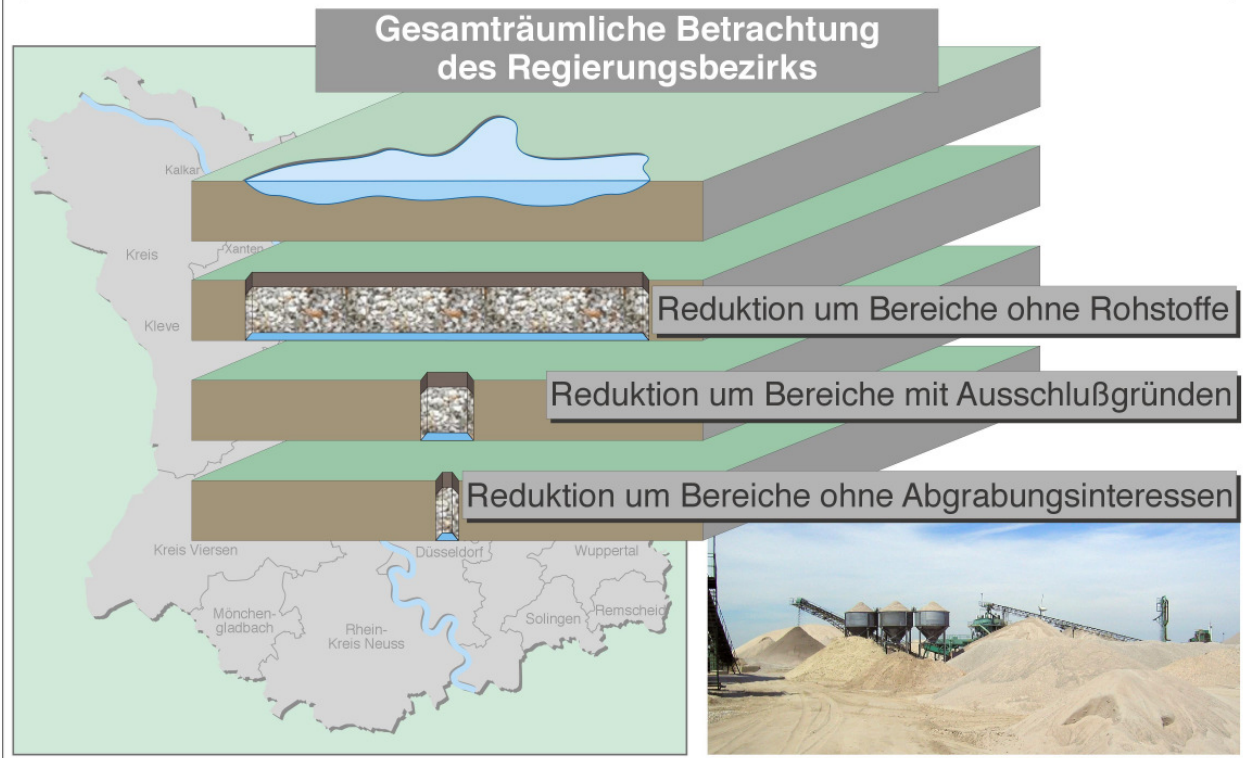
In diesem Zusammenhang ist auch auf die aktuellen Bestrebungen am Niederrhein einzugehen, den Bereich Agro-Business perspektivisch auszuweiten. Hierzu könnten Kommunen und Unternehmen in Einzelfällen auch ausloten, inwieweit neben den ansonsten gängigen Nachfolgenutzungen bei großflächigen Trockenabgrabungen auch energetisch optimierte Funktionsanordnungen für landschaftlich eingepasste Unterglasbetriebe/Gewächshäuser (oder andere wirtschaftliche Folgenutzungen) in Frage kommen.

Nähere Einzelheiten und Begründungen zur Alternativenprüfung, zum Umfang der Bereiche und der Bereichsauswahl sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Hingewiesen wird darauf, dass die Mitglieder des Regionalrates sich bei Bedarf (bitte ggf. Termin vereinbaren) von der Bezirksplanungsbehörde zeigen lassen können, welche konkreten Teilflächen eines Interessensbereiches von welchem Ausschlussgrund/welchen Ausschlussgründen erfasst sind oder welche Lagerstättenverhältnisse etc. dort bestehen. Ebenso können sie sich von der Bezirksplanungsbehörde mitteilen lassen, wer welche Teilfläche als Interessensbereich gemeldet hat.

## Auswahl der Sondierbereiche (vereinfachte Darstellung)

(Details: siehe Umweltbericht)



### 5. Geplantes weiteres Verfahren

Das weitere Verfahren richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Landesplanungsgesetzes, insb. dem 1. und 3. Abschnitt des II. Teils, in Verbindung mit der Planverordnung zum LPIG.